



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0041

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	20.11.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 7. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Satzung zur 7. Änderung der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 entsprechend der Anlage dieser Vorlage.

gezeichnet:

Hebbel

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die derzeitige Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 soll in „§ 7 Verfahren“ geändert werden, um das Antragsrecht für alle Ausschussmitglieder abschließend festzuschreiben.

Da der Kinder- und Jugendhilfeausschuss Teil der Jugendhilfeverwaltung ist und seine Arbeit mit Hilfe einer für ihn erlassenen Satzung bzw. einer eigenen Geschäftsordnung organisiert werden kann, sind die für die Ratsausschüsse erlassenen Geschäftsordnungsregeln für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht kraft Gesetzes einschlägig. Auch wenn in § 7 der Satzung die Geschäftsordnung des Rates für das Verfahren im Ausschuss und seinen Unterausschüssen für anwendbar erklärt wird, soweit diese Regelungen für Ausschüsse enthält und in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, kann dadurch das Mitwirkungsrecht der gesetzlich vorgegebenen Mitglieder nicht beschnitten werden. Die Satzung soll daher entsprechend angepasst werden.

Anlage/n:

Anlage - Satzung zur 7. Änderung der Satzung KJ

**Satzung vom _____ zur 7. Änderung der
Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom
10.10.1994**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1-6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen vom 10.10.1994 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Verfahren“ wird wie folgt neu gefasst:

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.